

An die
Bezieher
des Rundbriefs
zur Abschiebungshaft

Rundbrief 06/2008

**Zur Frage der Abschiebungshaft bei EU-Bürgern
(Altausweisung)**

Beigefügt ist die Loseblatt-Version (PDF) einer [Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. November 2007 – 3 W 239/07](#) – mit der höflichen Bitte, diese Unterlage dem bisherigen Bestand (Anhang) hinzuzufügen.

Die genannte Entscheidung befasst sich mit der diesseits wiederholt behandelten Frage, ob Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen eine EU-Bürger angeordnet werden darf, gegen den zwar eine sog. Altausweisung, aber keine Feststellung über das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts vorliegt. Das OLG verneint diese Frage zu Recht und hat dabei u.a. auf die mit dem Rundbrief 14/2007 im einzelnen dargestellte Rechtsprechung des OLG Hamburg Bezug genommen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen das AufenthG gegenüber Unionsbürgern anwendbar ist, ist in § 11 FreizügG/EU geregelt. Aus der Regelung ergibt sich, dass die Haftvorschriften in § 62 AufenthG auf Unionsbürger nur angewendet werden dürfen, wenn die in § 11 Abs. 2 FreizügG/EU genannte Feststellung getroffen ist.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.09.2007 – 1 C 21.07 – (siehe Rundbrief 14/2007) ist – weil dies in Veröffentlichungen vermengt wird – darauf hinzuweisen, dass es bei der hier mitgeteilten Entscheidung des OLG Zweibrücken und bei der genannten Rechtsprechung des OLG Hamburg nur darum geht, ob in diesen Fällen für die Beantragung und Anordnung von Haft eine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Dies ist zu verneinen. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Frage der Haft nicht zuständig und hat diese Frage auch nicht thematisiert.

Düsseldorf, den 26. Februar 2008

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Melchior
Golzheimer Platz 9
40474 Düsseldorf

.....
(Dateien aus stick RB-06/2008)